

# shochzwei

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) shochzwei

Stand: 2017

### 1. GELTUNG

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") stellen die verbindliche Vereinbarung dar zwischen Ihnen und der shochzwei Gitterlistrasse 24 in Liestal ("shochzwei" oder "wir") über die Erbringung von Projektleistungen durch shochzwei.

### 2. DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTS

#### 2.1 Projektleistungen

shochzwei erbringt die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen, oder falls keine Leistungsbeschreibung erstellt wurde, die in der Offerte beschriebenen Projektleistungen.

Ist der Umfang der Projektleistungen bei Vertragsschluss nicht oder nicht vollständig abschätzbar, gelten diese AGB als Rahmenvertrag. In diesem Fall werden die Parteien den Umfang der einzelnen Projektleistungen in mündlichen oder schriftlichen Einzelverträgen vereinbaren.

shochzwei ist berechtigt, die Projektleistungen durch ausreichend qualifizierte Mitarbeiter, freiberufliche Kooperationspartner oder Subunternehmer ausführen zu lassen.

#### 2.2 Termine und Verzögerungen

Beide Parteien anerkennen die Wichtigkeit der vereinbarten Termine. Periodische Standortbestimmungen dienen dazu, die Einhaltung von Terminen zu gewährleisten und allfällige Abweichungen möglichst frühzeitig zu erkennen.

Wir sorgen für die Einhaltung der schriftlich vereinbarten Termine. Wir sind jedoch von diesen Terminverpflichtungen entbunden, sofern diese aus Gründen, die wir nicht zu verantworten haben, nicht eingehalten werden können, insbesondere bei

- nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfanges;
- Verzögerungen durch Dritteleistungen;
- durch Sie verursachte Verzögerungen, beispielsweise durch Vernachlässigung der Mitwirkungspflichten.

Kommt bei Terminverzögerungen, die wir zu verantworten haben, keine Einigung über eine Anpassung des Termins zustande, können Sie uns eine angemessene Nachfrist setzen. Wird auch diese Nachfrist aus Gründen, die wir zu verantworten haben, nicht eingehalten, dürfen Sie den Vertrag mit uns vorzeitig auflösen.

#### 2.3 Offerte und Mehraufwand

Die in der Offerte vereinbarte Vergütung ist für beide Parteien verbindlich.

Die Praxis zeigt, dass sich während der Ausführung der Projektleistungen die Vorgaben ändern können. Solche Änderungen bedeuten in vielen Fällen Mehraufwand. shochzwei darf durch Änderung der Vorgaben

# shochzwei

entstandenen Mehraufwand zusätzlich in Rechnung stellen. Erkennt shochzwei, dass Mehraufwand entsteht, wird shochzwei Sie darauf hinweisen und das weitere Vorgehen besprechen.

## 2.4 Berichterstattung

Wir verpflichten uns, über unsere Arbeit und gegebenenfalls über die Arbeit unserer Kooperationspartner schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten. Den Schlussbericht erhalten Sie 30 Tage nach Abschluss der Projektleistungen, sofern ein Schlussbericht schriftlich vereinbart wurde.

## 2.5 Mitwirkungspflichten

Sie sorgen dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen innerhalb Ihrer Organisation ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Projektes förderliches Arbeiten erlauben.

Sie sorgen ferner dafür, dass shochzwei auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung der Projektleistungen notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung der Projektleistungen von Bedeutung sind. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die Ihnen erst während der Ausführung der Projektleistungen bekannt werden. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Ihnen und shochzwei bedingt schliesslich, dass wir über vorher durchgeführte, gleichzeitig laufende oder anschliessend geplante Projekte - auch auf anderen Gebieten - umfassend informiert werden, sofern dies einen Einfluss auf die Ausführung der Projektleistungen haben kann.

## 3. ABNAHME UND MÄNGELBEHEBUNG

### 3.1 Abnahme

Sie prüfen die im Laufe der Vertragserfüllung gelieferten Arbeitsergebnisse und Zwischenergebnisse laufend. Sie führen diese Prüfung so rasch als im Rahmen des normalen Geschäftsganges möglich, spätestens nach Ablauf von sieben Tagen seit der Ablieferung, durch. Allfällige Einwendungen und Mängel teilen Sie uns sofort schriftlich mit. Versteckte Mängel sind sofort nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

### 3.2 Mängelbehebung

Sie haben Anspruch auf umgehende und kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von uns zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt ein Jahr nach Erbringung der betreffenden Leistung durch shochzwei. Weitergehende oder andere Gewährleistungen, Garantien oder Mängelrechte sind ausgeschlossen.

Hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung unserer Projektleistungen sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Sofern wir Ihre Vorgaben vereinbarungsgemäss umsetzen, übernehmen wir keine Gewähr für die Erreichung des gewünschten Resultats. shochzwei übernimmt insbesondere keine Verantwortung, wenn eine beantragte Subvention oder Förderleistung aus welchem Grund auch immer nicht bewilligt wird.

## 4. VERGÜTUNG

### 4.1 Höhe der Vergütung

Sie sind verpflichtet, shochzwei für die Projektleistungen eine Vergütung zu bezahlen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Leistungsbeschreibung. Wurde keine Leistungsbeschreibung erstellt oder regelt diese die Höhe der Vergütung nicht, richtet sich die Höhe der Vergütung nach der Offerte. Regelt auch diese die Höhe der Vergütung nicht, bezahlen Sie unsere Bemühungen nach Aufwand zu den folgenden Stundenansätzen:

# shochzwei

- CHF XXX für Projektleitende
- CHF XXX für Projektmitarbeitende
- CHF XXX für XXX
- Alle Preisangaben verstehen sich in Schweizer Franken exklusive der schweizerischen Mehrwertsteuer (derzeit 8 %).

## 4.2 Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung ist ohne Abzug wie folgt zu bezahlen:

- [20] %: Innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsschluss
- [70] %: Monatlich nach Projektfortschritt
- [10] %: Innerhalb von 10 Tagen nach Projektabschluss

## 4.3 Auslagen und Drittkosten

Effektiv entstandene Auslagen für Reisen, Verpflegung und Übernachtung sowie Drittkosten (z.B. Künstlergagen, Miete von Lokalen oder Ausrüstungsgegenständen, Security, Entsorgungskosten, öffentliche Gebühren, etc.) sind zusätzlich zu vergüten und von Ihnen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt unserer Rechnung zu bezahlen. shochzwei hat die Höhe der Auslagen und Drittkosten bei Erstellung der Leistungsbeschreibung oder der Offerte sorgfältig geschätzt. Die Angaben über die Höhe der Auslagen und Drittkosten sind aber nicht verbindlich.

## 5. HAFTUNG

shochzwei handelt bei der Ausführung der Projektleistungen nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. shochzwei haftet für verursachte Schäden unabhängig vom Rechtsgrund nur bei Absicht und grober Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit sowie indirekte Schäden, entgangenen Gewinn oder Folgeschäden wird die Haftung ausdrücklich ausgeschlossen.

## 6. IMMATERIALGÜTERRECHTE

Im Rahmen der Projektleistungen von shochzwei, ihren Mitarbeitern oder ihren Kooperationspartnern erstellte Angebote, Konzepte, Methoden, Umsetzungen, Evaluationen, Projekte, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, wissenschaftliche- und Fachtexte, Zeichnungen, Daten oder sonstigen Ergebnisse ("Resultate") dürfen Sie nur zur Durchführung des in der Leistungsbeschreibung oder der Offerte beschriebenen Projekts gemeinsam mit shochzwei verwenden. Sie sorgen dafür, dass sich Ihre Mitarbeiter, Kooperationspartner und Subunternehmer an diese Nutzungsbeschränkung halten. Alle übrigen Rechte an den Resultaten bleiben bei shochzwei.

Die Resultate werden mit grosser Wahrscheinlichkeit auf unseren bisherigen Projekterfahrungen beruhen. Aus diesem Grund sind wir berechtigt, die Resultate unter Wahrung Ihrer Namens- und Markenrechte sowie der Vertraulichkeit, in anderen Projekten wiederzuverwenden.

# shochzwei

## **7. VERTRAULICHKEIT**

Jede Partei behält vertrauliche Informationen der anderen Partei, die sie im Zusammenhang mit der Ausführung der Projektleistungen erfährt, geheim und verwendet sie nur im Zusammenhang mit der Ausführung der Projektleistungen. Projektinterna und Know-how sind auf jeden Fall vertraulich zu behandeln. Vereinbarte die Parteien ein Kommunikationskonzept für ein Projekt, ist dieses für beide Seiten verbindlich.

## **8. ABWERBUNG**

Während der Dauer dieser Vereinbarung und während einem Jahr danach dürfen Sie Mitarbeiter, freiberufliche Kooperationspartner und Subunternehmer von shochzwei weder anstellen noch dazu veranlassen, das Anstellungsverhältnis bzw. die Zusammenarbeit mit shochzwei zu beenden.

## **9. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG**

Die zwischen Ihnen und uns abgeschlossene Vereinbarung über die Erbringung von Projektleistungen ist verbindlich und dauert bis zum Abschluss der Projektleistungen. Er kann nicht vorzeitig gekündigt werden.

In den folgenden Fällen darf die vertragstreue Partei aber diese Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief vorzeitig kündigen:

- Wenn shochzwei bei einer durch sie zu verantwortenden Terminverzögerung die Nachfrist gemäss Ziffer 2.2 nicht einhält.
- Wenn ein Konkurs- oder Nachlassstundungsverfahren über der anderen Partei eröffnet wurde, oder wenn die andere Partei ihre Gläubiger um Zustimmung zu einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag ersucht.
- Wenn Sie auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung die für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen nicht zur Verfügung stellen.
- Wenn Sie auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung den Ihnen obliegenden Pflichten, bei der Projektorganisation mitzuwirken, insbesondere eine notwendige Konkretisierung des Leistungsbeschreibs vorzunehmen, nicht nachkommen.
- Wenn Sie mit der Erfüllung Ihrer Zahlungsverpflichtungen mehr als 45 Tage in Verzug geraten.
- Wenn shochzwei nicht mehr in der Lage ist, ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Ihnen nachzukommen.

## **10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Es gilt Schweizer Recht.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.